

## BESUCHERORDNUNG FÜR DEN HOF DES STAATSSCHLOSSES LEMBERK

(NACHSTEHEND ALS „HOF“ BEZEICHNET)

### Artikel 1 - ZUGÄNGLICHKEIT DES HOFES

Der Hof ist Teil eines nationalen Kulturdenkmals, das nach dem Gesetz Nr. 20/87 Slg. über die staatliche Denkmalpflege in seiner geänderten Fassung geschützt ist.

### Artikel 2 - ÖFFNUNGSZEITEN

1. Der Hof ist während der Öffnungszeiten des Schlosses Lemberk für die Öffentlichkeit zugänglich.
2. Der Zugang zum Hof kann von der Denkmalverwaltung geändert werden, wenn die Betriebs- oder Sicherheitslage dies erfordert. Aus betrieblichen Gründen (Dreharbeiten, kommerzielle Vermietung usw.) kann der Hof für die Öffentlichkeit geschlossen werden.

### Artikel 3 - EINTRITTSGELD

1. Der Eintritt in den Hof ist für Besucher frei.
2. Personen unter 15 Jahren ist der Zutritt zu Hof ohne Begleitung eines Erwachsenen nicht gestattet.

### Artikel 4 - ORGANISATION DES BESUCHERVERKEHRS

1. Die Besichtigung und der Aufenthalt im Hof finden ohne Führung statt.

### Artikel 5 - SICHERHEIT UND SCHUTZ

1. Im Hof ist Folgendes verboten:
  - a. Alkohol und andere berauschende oder süchtig machende Substanzen zu konsumieren. Personen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie betrunken sind oder Drogen oder andere Rauschmittel eingenommen haben, ist das Betreten des Ehrenhofs vollständig untersagt.
  - b. zu rauchen (auch elektronische Zigaretten, außer in ausgewiesenen Bereichen), offenes Feuer anzuzünden oder zu benutzen.
  - c. Pyrotechnik zu verwenden.
  - d. Waffen oder ihre Repliken zu tragen.
  - e. Hofeinrichtungen in irgendeiner Weise zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen, Wände, Fliesen und Verkleidung, andere natürliche und bauliche Elemente im Hof zu beschreiben oder zu bemalen, oder im Springbrunnen zu baden.
  - f. Kraftfahrzeuge zu fahren und zu parken sowie Verkehrsmittel (z. B. Fahrräder, Scooter usw.) an Mauern anzulehnen oder sie an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen abzustellen.
  - g. Plakate, Flugblätter usw. ohne Wissen der Denkmalverwaltung aufzuhängen oder zu verteilen.
  - h. Müll außerhalb der Mülleimer zu entsorgen; den Hof in irgendeiner Weise zu verschmutzen.
  - i. zu campen, Ballspiele zu spielen, zu rodeln, Ski zu fahren und Schlittschuh zu laufen.
  - j. Mit Drohnen zu fliegen; mögliche Ausnahmen werden von der Schlossverwaltung Lemberk genehmigt: [lemberk@npu.cz](mailto:lemberk@npu.cz)
  - k. Geocaching durchzuführen, „Caches“ abzulegen, eventuelle Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Schlossverwaltung Lemberk erlaubt: [lemberk@npu.cz](mailto:lemberk@npu.cz)
  - l. Die Ruhe, die Ordnung, die Sicherheit und die guten Sitten zu stören, Musik oder andere Tonaufnahmen laut abzuspielen, zu schreien und sich lautstark im Sinne einer Störung anderer Besucher zu äußern.
  - m. das Informationssystem zu berühren oder zu manipulieren.
2. Zum Schutz des Hofes sowie der Besucher werden ausgewählte Außenbereiche durch ein Kamerasystem mit Aufzeichnung überwacht. Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Website [www.npu.cz](http://www.npu.cz) in der Rubrik Datenschutz.
3. Bei der Besichtigung und dem Aufenthalt auf dem Hof sollten Besucher besonders auf unebene Wege, verengte Durchgänge oder andere Gefahren achten, die sich aus dem historischen Charakter von Hof ergeben. Die Besucher sind verpflichtet, für ihre Sicherheit, die Sicherheit der Kinder, die sie begleiten, und die Sicherheit der ihnen anvertrauten Personen Sorge zu tragen.

### Artikel 6 - ZUGANG ZUM HOF MIT DEM FAHRRAD

1. Besucher auf Fahrrädern, Scootern, Inline-Skates, Skateboards usw. sind in dem Hof nicht erlaubt.
2. Zum Abstellen von Fahrrädern und Scootern dürfen nur die dazu bestimmten Ständer in der Durchfahrt benutzt werden.

### Artikel 7 - ZUGANG ZUM HOF MIT TIEREN

1. Tiere sind im Hof unter den folgenden Bedingungen erlaubt:
  - a. Das Tier muss an der Leine geführt werden.
  - b. Der Eigentümer des Tieres oder die Person, die das Tier führt, ist für das Verhalten des Tieres verantwortlich, einschließlich der Schäden, die das Tier am Eigentum des Nationalen Instituts für das Kulturerbe verursacht.
  - c. Die für das Tier verantwortliche Person muss dafür sorgen, dass die Ausscheidungen des Tieres beseitigt werden.
  - d. Der Eintritt des Tieres ist kostenlos.

### Artikel 8 - FOTOGRAFIEREN UND FILMEN

1. Im Hof ist es erlaubt, Fotos und Videos für den eigenen Gebrauch zu machen, wobei die Privatsphäre der anderen Besucher respektiert und geschützt werden muss.
2. Das Fotografieren und Filmen für öffentliche Präsentationen sowie das Fotografieren und Filmen zu kommerziellen Zwecken muss im Voraus schriftlich mit der Denkmalverwaltung vereinbart werden, wobei das Datum des Fotografierens/Filmens und andere Einzelheiten anzugeben sind. Anfragen für Fotoshootings/Filmaufnahmen sind zu richten an: E-Mail: [lemberk@npu.cz](mailto:lemberk@npu.cz)
3. Für den Fall, dass im Hof eine kulturelle oder andere Veranstaltung für die Öffentlichkeit stattfindet, nimmt der Besucher zur Kenntnis, dass während der Veranstaltung seine Foto- und Videoaufnahmen gemacht werden können. Diese Dokumentation wird ausschließlich zur Wahrung der berechtigten Interessen des Nationalen Instituts für Kulturerbe (auch „NPÚ“ genannt) verwendet, um für die Veranstaltung im Internet, in sozialen Netzwerken, in gedruckten Materialien usw. zu werben, über die Veranstaltung zu informieren. Die Foto-/Videodokumentation dient insbesondere dazu, den Verlauf der Veranstaltung als Ganzes und nicht einzelne Personen festzuhalten. Wenn ein Besucher Einwände dagegen hat, kann er sich an den Veranstalter wenden. Das Nationale Institut für Kulturerbe schützt die erhaltenen persönlichen Daten stets vor Missbrauch und verarbeitet sie im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung. Informationen über den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich Informationen über die Rechte der Besucher, sind auf der Website des Nationalen Instituts für Kulturerbe [www.npu.cz](http://www.npu.cz) unter der Rubrik Datenschutz verfügbar.
4. Der Einsatz von Drohnen über dem Campus und in dem vom National Monument Institute verwalteten Gebäude ist verboten. Eventuelle Ausnahmen gestattet die Burgverwaltung: [lemberk@npu.cz](mailto:lemberk@npu.cz)

### Artikel 9 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Besucher können ihr Lob, ihre Wünsche oder Anmerkungen schriftlich direkt am Denkmalobjekt in das Wunsch- und Beschwerdebuch eintragen, das ihnen auf Anfrage vom Leiter der Denkmalverwaltung vorgelegt wird. Darüber hinaus hat der Besucher die Möglichkeit, sich mündlich, schriftlich oder telefonisch an: [lemberk@npu.cz](mailto:lemberk@npu.cz); Tel.: 487 762 305; beziehungsweise an das Nationale Institut für Kulturerbe, die territoriale Denkmalverwaltung in Sychrov: [bidlasova.lucie@npu.cz](mailto:bidlasova.lucie@npu.cz) zu wenden.
2. Der Besucher haftet gegenüber dem Nationalen Institut für Kulturerbe oder der Verwaltung des Denkmalobjektes gemäß den geltenden Rechtsvorschriften für Verstöße gegen die Besucherordnung und für Schäden am Eigentum des Denkmalobjektes. Die Haftung der Verwaltung des Denkmalobjektes für Schäden, die Besuchern während ihres Aufenthalts auf dem Gelände des Denkmalobjektes entstehen, richtet sich nach den allgemein geltenden Vorschriften. Das Nationale Institut für Kulturerbe haftet gegenüber Besuchern nicht für Schäden, die durch die Nichteinhaltung der Besucherordnung entstehen.
3. In begründeten Fällen kann der Leiter der Denkmalverwaltung Ausnahmen von der Besucherordnung des denkmalgeschützten Objekts zulassen.
4. Diese Besucherordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft; die bisherige Besucherordnung wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.